

Frau Carolina Trautner, MdL - CSU - 03. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Edin,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. April 2018. In der Tat kursieren aktuell viele Gerüchte rund um die Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Daher bin ich Ihnen sehr dankbar, dass Sie Ihre Bedenken sehr sachlich vortragen und mir die Gelegenheit geben, zu den für Sie besonders bedenkenswerten Punkten Stellung zu nehmen:

Die „drohende Gefahr“ wurde bereits mit der kleinen PAG-Novelle eingeführt (Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19. Juli 2017; DS 17/17847). Drohende Gefahr bedeutet dabei nicht, dass kein Verdacht vorliegen muss, sondern es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach aufgrund eines konkretisierbaren Geschehens Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung absehbar sind, die zu Schäden an bedeutenden Rechtsgütern führen. Die drohende Gefahr geht übrigens auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 zurück. Polizeiliche Maßnahmen werden nur bei Gefahren für bedeutende Rechtsgüter, etwa Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht.

Nimmt die Polizei eine Person in Gewahrsam, muss sie **unverzüglich** eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Ordnet das Gericht den weiteren Gewahrsam an, so muss es spätestens alle drei Monate prüfen, ob von der betroffenen Person weiter Gefahr ausgeht. Die Polizei kann einen Gewahrsam nur bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen anordnen. Sie hat den Betroffenen unverzüglich dem Richter vorzuführen. Über eine Fortdauer des Gewahrsams entscheidet allein ein unabhängiges Gericht, nicht die Polizei. Der Festgenommene bekommt vom Gericht einen Beistand zur Seite gestellt.

Die von Ihnen genannten Aufenthaltsverbote sind nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsprozesses. Ich nehme an, Sie meinen vielmehr die bereits 2017 in Kraft getretenen Regelungen des Art. 16 PAG. Die darin enthaltenen Platzverweise und Aufenthaltsgebote beziehen sich auf die weiter oben bereits erläuterte Abwehr einer Gefahr bzw. drohenden Gefahr. Die Anordnungen dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben dabei unberührt.

Zum Punkt Filmaufnahmen: An bestimmten Orten mit erhöhtem Gefahrenpotential, etwa an Marktplätzen, Volksfesten oder Weihnachtsmärkten, darf die Polizei Videobilder automatisch auswerten - mit dem Ziel zu erkennen, ob ein gefährlicher Gegenstand herumsteht. So kann beispielsweise ein herrenloser Rucksack entdeckt und eine drohende mögliche Explosionsgefahr so schneller erkannt werden. Ein automatischer Abgleich von Gesichtern mit polizeilichen Datenbanken ist **nicht zulässig. Keine Anwendung** findet diese Videoüberwachung nach dem Polizeiaufgabengesetz bei Versammlungen und Demonstrationen! Die Polizei darf Kamerageräte mitführen, sog. Bodycams, um offene Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen. Im Einsatz dienen die Kameras einerseits dem Schutz der Polizeibeamten, andererseits aber auch dem Opferschutz. Bodycams werden auch bereits in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und durch die Bundespolizei verwendet. Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein planen den Einsatz.

Die Polizei erhält künftig die Möglichkeit zur Postsicherstellung, damit insbesondere anonyme Bestellungen über das Darknet, für deren Auslieferung häufig der Postweg benutzt wird, sichergestellt werden können. Aufgrund des hohen Guts des Brief- und Postgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kommt eine Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 nur zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr oder einer drohenden Gefahr, jeweils für bestimmte bedeutende Rechtsgüter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 2, in Betracht (nicht für bedeutende Eigentumspositionen oder die sexuelle Selbstbestimmung). Um der Bedeutung und dem Gewicht des Grundrechtseingriffs der Maßnahme Rechnung zu tragen, sieht Abs. 2 einen **grundsätzlichen Richtervorbehalt** für die Anordnung einer Postsicherstellung vor.

Sehr geehrter Herr Edin, die Bürgerrechte werden aus meiner Sicht bei verdeckten Maßnahmen der Polizei gestärkt. Klar ist, dass die Polizei bei schwerer und schwerster Kriminalität teilweise verdeckt agieren muss, denn auch Kriminelle agieren oft hoch konspirativ. Klar ist aber auch, dass bei entsprechenden verdeckten Maßnahmen die Rechte der Betroffenen entsprechend geschützt werden müssen. Diesen Schutz verstärken wir z. B. dadurch, dass verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen künftig beispielsweise gegen Waffenhändler erst eingesetzt werden dürfen, wenn vorher ein

unabhängiger Richter zugestimmt hat. Auch eine längerfristige Observation steht künftig unter Richtervorbehalt.

Daten aus besonders sensiblen Maßnahmen werden künftig vorab durch eine unabhängige Stelle auf Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geprüft. Diese **höchstpersönlichen Daten sind zu Recht tabu**. Hierfür wird eine unabhängige Zentralstelle für Datenprüfung beim Polizeiverwaltungsamt geschaffen.

Der Einsatz von Handgranaten war, wie Sie richtig anführen, schon bisher möglich, um etwa Türen zu öffnen. Sprengstoffe werden einzig und allein von den Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei genutzt. Neu ist, dass Spezialeinheiten auch andere Explosivmittel einsetzen dürfen, um in Gebäude einzudringen, in denen sich wie bei den schrecklichen Geschehnissen in Paris oder Brüssel schwer bewaffnete Terroristen verschanzen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen hinreichend meine Standpunkte dargelegt zu haben. Gleichzeitig würde ich mir wünschen, damit bestehende Gerüchte ausgeräumt zu haben. Denn für die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit unserer bayerischen Polizei ist dieses Gesetzgebungsvorhaben von großer Bedeutung. Zugleich setzt es Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des EU-Rechts um und stärkt damit Datenschutz und Bürgerrechte.

Der Gesetzentwurf wird nach Durchführung der Anhörung des Innen- und des Rechtsausschusses am 21. März 2018 nun ab 11. April 2018 in den zuständigen Landtagsausschüssen beraten. Die Schlussberatung soll dann im Mai in der Vollversammlung des Bayerischen Landtags stattfinden.

Die zum Teil bewusst geschürten Übertreibungen führen leider zu einer Verunsicherung der Menschen in Bayern was ich persönlich sehr bedauere. Der Vorwurf einer Totalüberwachung des Bürgers ist vollkommen haltlos. Die gesetzlichen Neuregelungen beachten schließlich alle rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben: Im neuen Polizeiaufgabengesetz sind vielfältige Eingrenzungen der Befugnisse, wie Eingriffsschwellen, Richtervorbehalte, Verhältnismäßigkeitsgebote und Rechtsschutzmöglichkeiten vorgesehen, so dass ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie den Gesetzgebungsprozess weiterhin sachlich begleiten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Carolina Trautner, MdL

Herr Johannes Hintersberger, MdL - CSU - 14. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Herrn Landtagsabgeordneten darf ich Sie auf ein Video der CSU-Landtagsfraktion zum neuen Polizeiaufgabengesetz (PAG) <https://www.youtube.com/watch?v=-CqwLylamCM> aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Klemm-Kretzler

Herr Johannes Hintersberger, MdL - CSU - 22. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Edin,

im Auftrag von Johannes Hintersberger, MdL darf ich Ihnen nun die aktuelle Broschüre des Staatsministerium des Innern zum PAG zusenden. Danke für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Saumweber

Persönlicher Referent
Abgeordnetenbüro
Johannes Hintersberger, MdL